

Helfried Dietrich
Schwentinestraße 47a
22851 Norderstedt
Tel. 040/5293482

Datum: 06.02.06

Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Frau Dr. Angela Merkel
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Rentenversorgung für DDR- Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

es ist überhaupt nicht zeitgemäß, und originell ist es auch nicht, Ihnen ein zusätzliches Rententhema vorzulegen.

Der Vorgang, den ich Ihnen dennoch schildern möchte, ist eigentlich unglaublich und ich gehe deshalb davon aus, daß Sie ebenfalls eine Abhilfe für dringend notwendig erachten.

Es handelt sich um die Rentenansprüche von DDR- Flüchtlingen, die vor dem Mauerfall in die Bundesrepublik gekommen und denen ihre Ansprüche ganz massiv gekürzt worden sind.

DDR- Übersiedler, die nachgewiesenermaßen in der DDR besonderen Repressalien ausgesetzt waren, erhielten in der alten Bundesrepublik den „Flüchtlingsausweis C“.

Dieser Ausweis hatte praktisch keine Bedeutung, da alle Übersiedler, also auch solche ohne Flüchtlingsstatus, sofort als vollwertige Bundesbürger galten.

Rentenrechtlich hatte das zur Folge, daß alle Übersiedler so gestellt wurden, als hätten sie ihr bisheriges Berufsleben in der Bundesrepublik verbracht. Ihnen wurde zur Rentenberechnung ein Durchschnittseinkommen vergleichbarer Beschäftigter zugrunde gelegt. Geregelt war dies im Fremdrentengesetz (FRG).

Nach dem Fall der Mauer war es notwendig, auch dieses Gesetz anzupassen.

Dies wurde allerdings im Zuge der Rechtsangleichung Ost / West vorgenommen, die eigentlich nur die Belange der im Gebiet der DDR wohnenden Menschen regeln sollte bzw. derer, die in Scharen über die offene Grenze kamen.

Im Verlauf der hastigen Gesetzesverabschiedung wurde in das Sozialgesetzbuch VI ein Passus eingefügt, der für Geburtsjahrgänge nach 1936 vorsieht, das FRG nicht anzuwenden. Vom Bundestag wurde schlicht und einfach übersehen, daß die neuen Regelungen für ehemalige DDR- Bürger durch ihren Wortlaut auch Übersiedler und Flüchtlinge einbeziehen, die vor dem Mauerfall in die Bundesrepublik gekommen waren und ein Eingliederungsverfahren absolviert hatten.

Diese Gesetzesänderung hat zur Folge, daß Bundesbürgern, denen Rentenansprüche, nach allgemeiner Rechtsauffassung ein gem. Art.14 GG geschützter Besitz, bereits zuerkannt waren, diese wieder entzogen werden.

Daß das nicht beabsichtigt war, geht aus den Bundestagsprotokollen eindeutig hervor und ist z.B. auch durch die nachträgliche Stellungnahme einer Bundestagsabgeordneten belegt, wonach weder der politische Wille noch Kostengesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, ja nicht einmal die beschriebenen Folgen im Sozialausschuß, geschweige denn dem gesamten Bundestag bekannt waren. Zitat: „*Das Rentenüberleitungsgesetz sollte Rechtseinheit bei der Rentenversicherung bringen... Das Fremdrentengesetz beruhte auf dem politisch gewollten Grundsatz, daß den über den Eisernen Vorhang Geflohenen eine Alterssicherung gewährt werden sollte. Diese beiden Tatbestände hätten weiter neben einander bestehen bleiben können und müssen.*”

In der Bundestagsdebatte zum RÜG am 21.06.1991 hat als letzter Redner Otmar Schreiner u.a. gesagt (Protokoll Seiten 2960 bis 2962):

“Wir haben uns im Grunde zwischen zwei Polen bewegt. Der eine Pol läßt sich mit dem Satz umschreiben: Die Täter dürfen nicht besser dastehen als die Opfer. Der andere Pol läßt sich mit dem Satz umschreiben: strafende Elemente haben nach bester deutscher Tradition im Sozialrecht nichts zu suchen....

Der zentrale Punkt, der uns in den ganzen Debatten geleitet hat, war die übereinstimmende Auffassung aller Verfassungsrechtler, die wir zu drei Anhörungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung geladen hatten, die uns händeringend gebeten haben, keine Vermischung von strafrechtlichen oder Strafverfolgungsgesichtspunkten mit sozialrechtlichen Überlegungen vorzunehmen. Wir haben auf mehrfaches Befragen gehört, daß es in der deutschen Rechts- und in der deutschen Sozialgeschichte nur einen einzigen solchen Fall gegeben hat. Das war die Kürzung der Rentenanwartschaften von deutschen Juden nach 1933.

Bei allem Verständnis für das, was die Kolleginnen und Kollegen aus den östlichen Bundesländern bewegt, bitte auch ich um Verständnis, wenn ich sage: Wir im Westen haben über 40 Jahre und mehr gelernt, daß der Rechtsstaat eines unserer höchsten Güter ist. Ein FDP-Kollege - ich denke, ein FDP-Kollege aus einem der neuen Bundesländer - hat uns in beeindruckender Weise darum gebeten, daß wir den Tätern von gestern, den Stasi-Leuten, nicht im nachhinein den Gefallen tun sollten, dort begangenes Unrecht mit neuem Unrecht hier zu vergelten.

Also, meine herzliche Bitte in dieser Frage ist - bei allen Gefühlsmomenten, die eine Rolle spielen mögen -, daran zu denken: Der Rechtsstaat ist - nach allen Erfahrungen der deutschen Geschichte - für uns ein unantastbares Gut. Wir werden bereit sein müssen, dieses Gut auch in ganz schwierigen Situationen zu verteidigen. Ich hoffe, daß die Motive unserer Fraktion klargeworden sind”

Nach dieser Rede wurde abgestimmt, und es ist nicht vorstellbar, daß dabei der Bundestag bewußt beschlossen hat, den Flüchtlingen ihre Rentenanwartschaften zu streichen und durch Anwartschaften, die aus in der DDR gezahlten SV- Beiträgen abgeleitet werden, zu ersetzen. Von der BfA und dem Sozialministerium wird heute argumentiert, daß für Geburtsjahrgänge nach 1936 genügend Zeit bestanden hätte, auf andere Weise für eine Alterssicherung zu sorgen. Dabei wird geflissentlich übersehen, daß dies eine unbillige zusätzliche Belastung von Personen wäre, die oft mit nicht mehr als dem, was sie bei sich trugen, damit beschäftigt waren, sich eine neue Existenz aufzubauen. Nicht zuletzt sei erwähnt, daß die Betroffenen meist nicht einmal informiert wurden, daß die ihnen bereits zuerkannten Rentenanwartschaften gestrichen wurden. Wie sollten sie dann reagieren und eine andere Alterssicherung aufbauen? Allein dies ist für sich genommen schon eine unerhörte Arroganz der Macht und rechtlich sehr zweifelhaft.

In der Entscheidung über meine Klage hat das Sozialgericht verfassungsrechtliche Zweifel zum Ausdruck gebracht, konnte sich allerdings nicht entschließen, diese für eindeutig zu erklären.

Der Petitionsausschuß des Bundestages, zumindest der vorherigen Legislaturperioden, antwortet mit Textbausteinen des Sozialministeriums, die in ihrer Argumentation am Thema vorbeigehen und völlig substanzlos und widersprüchlich sind. Sie gipfeln in der Aussage, etwas anderes sei den in der DDR verbliebenen Bürgern nicht zu vermitteln. Die Handschrift ist also wohl eindeutig.

Vom Parlamentarischen Staatssekretär im Sozialministerium, Franz Thönnis (SPD), wurde mir gesagt, es werde auf Basis vorhandener Gesetze entschieden und eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu liege nicht vor.

Vom MdB Gero Storjohann (CDU), Mitglied des Petitionsausschusses, wurde mir in einem Gespräch in überraschender Offenheit gesagt, für eine Abhilfe sei kein Geld vorhanden.

Die Entwicklung des FRG zur jetzt gültigen Gesetzeslage, hinterlegt mit Zitaten von Bundestagsdebatten und offiziellen Rechtsauffassungen z.B. der BfA sowie mit eigenen Anmerkungen habe ich in beiliegender Ausarbeitung „Zur Entwicklung des Fremdrentengesetzes für DDR- Übersiedler“ zusammengetragen.

Die praktischen Auswirkungen möchte ich Ihnen an einigen Beispielen demonstrieren:

Für ein Jahr Vollbeschäftigung, keine Krankheitsausfälle vorausgesetzt, besteht aus der Beschäftigung in der DDR ein monatlicher Rentenanspruch nach Fremdrentengesetz, wie es zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme der Betroffenen in der Bundesrepublik galt, verglichen mit der heutigen Gesetzeslage, in folgender Höhe:

- für einen Pfarrer:

nach FRG 47,48 €, nach aktueller Gesetzeslage 12,77 €, d.h. eine Rentenkürzung um 34,71 € oder 73,1%

- für einen anderen Beschäftigten mit Hochschulabschluß:

nach FRG 47,48 €, nach aktueller Gesetzeslage 18,25 €, d.h. eine Rentenkürzung um 26,23 € oder 61,6 %

- für einen in der DDR verbliebenen Dipl.- Ing, sofern er am 30.06.1990 in einem VEB gearbeitet hat: ca. 36,50 €

- für einen Stasi- Mitarbeiter: mindestens 25,86 €

Dies wohl gemerkt monatliche Rente für ein Beschäftigungsjahr berechnet, d.h. z.B. auf 25 Beschäftigungsjahre bezogen, eine monatliche Rentenkürzung von 867 bzw. 655 € für die ausgereisten Systemgegner.

Wenn ich die allgemeine Rentendiskussion in der Öffentlichkeit höre, kann ich angesichts dieser geschilderten, uns DDR- Flüchtlinge betreffenden massiven Rentenkürzung nur sagen: „Deren Probleme möchte ich haben!“

Ich weiß nicht, ob ich mir wünschen sollte, Stasi- Mitarbeitern gewesen zu sein, denn dann hätte ich laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für jedes Jahr Tätigkeit einen um 42 % höheren, der oben genannte Pfarrer sogar den doppelten Mindestrentenanspruch, eben jenen, der Stasi- Mitarbeitern zusteht.

Ein geringerer Rentenanspruch für Stasi- Mitarbeiter kann laut Bundesverfassungsgericht *„nicht mehr mit dem Wert der in den unterschiedlichsten Berufen und Positionen verrichteten Arbeit in Zusammenhang gebracht werden, es sei denn, man hielte die Angehörigen dieses*

Sonderversorgungssysteme oder die hauptberuflichen Mitarbeiter des MfS/AfNS durchweg für deutlich unterdurchschnittlich qualifiziert” (BSG; 1 BvL 33/95 und 1 BvL 11/94).

Stasi- Mitarbeiter sollten übrigens noch nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentenrechts (BT- Drucksache 11/6536) mit Wirkung vom 1. Februar 1990 von der Anwendung des FRG ausgeschlossen werden.

Wie groß inzwischen die Schieflage geworden ist, zeigt auch, daß das Bundesverwaltungsamt in einem Rundschreiben alle ehemaligen Grenzsoldaten auffordert, sie mögen sich dort melden und auch ihre Genossen informieren, weil sie Ansprüche aus ihrem Dienst herleiten können und das Bundesverwaltungsamt diese Ansprüche bearbeiten möchte.

Was Flüchtlinge und alte Systemgegner hierzu empfinden, brauche ich wohl nicht zu beschreiben.

Zwar hat sich das erwähnte Mitglied des Sozialausschusses, der die Gesetzesänderung vorbereitet hat, für ihren Abstimmungsfehler persönlich entschuldigt, aber ein ganzes Parlament zu einer Gesetzesänderung zu veranlassen, ist wohl den Abgeordneten nur sehr schwer zu vermitteln, erst recht dann, wenn der Petitionsausschuß, zumindes bei den ersten einschlägigen Petitionen und Entscheidungen, von einer PDS- Abgeordneten geleitet worden ist. Hier kann man getrost davon ausgehen, daß kein guter Wille vorhanden war und gern denen gegenüber nachgetreten wird, die „ihr sozialistisches Vaterland verraten haben“.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

durch die Rentenkürzungen, die für einige Betroffene mehr als 50 % ausmachen, wird jeglicher sozialer Ausgleich beseitigt. Damit ist nicht einmal mehr eine Grundsicherung, geschweige denn eine würdige und angemessene Altersversorgung möglich.

Auch Sozialwissenschaftler gehen bei einer derartig massiven Rentenkürzung davon aus, daß diese gravierende Minderung von Existenzsicherung auch eine Einschränkung von Freiheit darstellt.

Wir DDR-Flüchtlinge wollen keine Sonderrechte, aber das, was uns aus vernünftigen, nachvollziehbaren freiheitlich-rechtsstaatlichen Gründen als existenzsichernde Maßnahme zugestanden wurde, sollte uns auch dann erhalten bleiben, wenn die SED und ihre Nachfolger erfolgreich Einfluß auf die Meinungsbildung und Gesetzgebung nehmen.

Die geschilderten Fakten habe ich nicht allein zusammengetragen, schließlich bin ich auch nicht allein betroffen, und mit Eintritt ins Rentenalter finden sich immer mehr Flüchtlinge und Übersiedler zusammen, die feststellen, daß sie betrogen werden.

Bitte sorgen Sie dafür, daß diese unwürdige Diskriminierung beseitigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Dietrich: „Zur Entwicklung des Fremdrentengesetzes für DDR- Übersiedler“